

Raus aus der Psycho-Falle

JUSTIZ Bayern setzt zu stark auf Zwangsmaßnahmen gegen psychisch Kranke. Ein gesetzlicher Anspruch auf Hilfe könnte das ändern.

In Bayern werden nach vorliegenden Zahlen deutlich mehr Menschen zwangsweise untergebracht als in anderen Bundesländern. Im Jahr 2011 waren es mehr als 11 000 Menschen, diese Zahl hat sich seit 1997 verdoppelt. Fachleute führen diese bayerische ‚Spitzenstellung‘ im Wesentlichen auf das Fehlen eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zurück. Bayern ist neben Hessen das einzige Bundesland ohne PsychKHG, Baden-Württemberg hat sich seit dem Regierungswechsel vor knapp zwei Jahren zügig an diese Aufgabe gemacht. In anderen Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen gibt es eine entsprechende Gesetzgebung bereits seit den 80er Jahren.

Kern eines solchen Gesetzes ist die Festlegung von Hilfen für psychisch kranke Menschen, die Zwangsmaßnahmen zum Mittel letzter Wahl werden lassen. Gerade Betroffenenverbände und die Vereine der Angehörigen psychisch kranker Menschen fordern seit Langem den Ausbau der Hilfen für psychisch kranke Menschen durch Schaffung von Krisendiensten (wie beispielsweise den Krisendienst Mittelfranken [## AUSSENANSICHT](http://www.krisendienst-mittel-</p></div><div data-bbox=)



HEINER DEHNER

Der Autor ist Psychiatriekoordinator der Stadt Nürnberg.

franken.de) und anderer aufsuchender und niedrigschwelliger Dienste. Dadurch könnten nach Meinung der Betroffenen, der Angehörigenverbände und von Fachleuten viele Unterbringungen vermieden werden. Der Schwerpunkt des Gesetzes sollte auf der Würde des Menschen liegen, die Selbstbestimmung achten und Unterbringungen und Zwangshandlungen als Ausnahme betrachten. Auch dieses hat die durch höchstrichterliche Entscheidung 2012 notwendig gewordene Diskussion über Zwangsbehandlung nach dem Betreuungsgesetz sehr deutlich gefordert.

Für die Unterbringung in Bayern gilt immer noch das Unterbringungsgesetz von 1992, das in der Tradition des Bay. Verwahrgesetzes aus den fünfziger Jahren (1952) ausschließlich den Schutz der Öffentlichkeit thematisiert. Hier fordert allerdings mittlerweile auch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009, dass niemand aufgrund eines Handicaps in Gesetzesformulierungen stigmatisiert werden

darf. Gerade dies findet aber im bay. Unterbringungsgesetz statt, das im Kern einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet ist.

Psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen sollten einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Hilfe haben, Zwangsmaßnahmen sollten die Ultima Ratio bleiben. Hinter dieser Forderung stehen mittlerweile viele Verbände, Vereine und Einzelpersonen. Sie finden diese auf der Seite www.psychkhg-bayern.de, auf der neben weiteren Informationen auch die Möglichkeit besteht, die Initiative zu unterstützen. Mittlerweile erreichen auch erste Petitionen den Landtag. Sollte sich nach der nächsten Landtagswahl keine parlamentarische Mehrheit für ein bayerisches PsychKHG finden, wird vermutlich nur ein Volksbegehren helfen, um dieses Recht auf Hilfe für psychisch kranke Menschen durchzusetzen.

Bis auf die CSU unterstützen alle im Landtag vertretenen Parteien die Forderung nach einem bayerischen PsychKHG. Sollte es kommen, wären auch die Bezirke gefordert, die Vorgaben umzusetzen. Dann allerdings als gesetzlichen Auftrag und nicht als freiwillige Leistung wie bisher. Für Betroffene bestünde dann faktisch eine Klagemöglichkeit, wenn diese Hilfen nicht vorgehalten werden.

→ Die Außenansicht gibt die subjektive Meinung des Autors wieder und nicht unbedingt die der Redaktion.